
Satzung des „Hospizkreis Verden e.V.“

Grundsatz:

Ausgehend von den Leitgedanken, dass

- alle Menschen – unabhängig von ihrem körperlichen, seelischen oder geistigen Zustand das Recht auf Menschenwürde, auf Individualität und auf Beziehungen bis zur Stunde des Todes haben;
- Krank sein, Abschied nehmen und Tod elementare Erfahrungen jedes Menschen sind;
- Geburt und Sterben Tore des Lebens sind;

gibt sich der Hospizkreis Verden folgende Satzung:

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Hospizkreis Verden“. Er soll alsbald in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach erfolgter Eintragung lautet der Name: „Hospizkreis Verden e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Verden (Aller).
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die selbstlose Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 Ziffer 1 der Abgabenordnung.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Die Enttabuisierung von Sterben und Tod in der Öffentlichkeit und die Verbreitung der Hospizidee,
 - Beratung und Begleitung schwerstkranker Menschen sowie die Begleitung Sterbender und ihrer Angehörigen durch ehrenamtliche Hospiz-Mitarbeiter/innen,
 - die Aus-, Fort- bzw. Weiterbildung von interessierten Laien, Angehörigen Sterbenskranker sowie von Pflegepersonal,
 - die Unterstützung von Schmerzforschung,
 - die Zusammenarbeit mit Pflegeverbänden und Wohlfahrtsorganisationen,
 - die Begleitung von Angehörigen in der Trauer,
 - Kooperation mit anderen Hospizgruppen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Es dürfen somit nur Personen des § 53 der Abgabenordnung betreut werden.
- (3) Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins und etwaige Überschüsse sind nur für die satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Die Mitglieder haben weder bei ihrem Ausscheiden noch bei der Auflösung des Vereins Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem Palliativnetz im Landkreis Verden e.V. Herbergstraße 16, 28832 Achim zu, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des § 2 Abs. 1 zu verwenden hat.

§3 Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (Einzelmitglieder) sowie juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Juristische Personen bzw. Personenvereinigungen werden durch eine vertretungsberechtigte Person vertreten.
- (2) Der Verein kann die Zahl der Einzelmitglieder begrenzen.
- (3) Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (Einzelmitglieder) sowie juristische Personen und Personenvereinigungen werden, die den in § 2 beschriebenen Zweck und Aufgaben in besonderer Weise materiell und ideell fördern.
- (4) Über die Aufnahme als Mitglied in den Verein entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand.
- (5) Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
 - Freiwilligen Austritt,
 - Ausschluss aus dem Verein,
 - Tod.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigungserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
- (7) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf die Folgen mit seiner Beitragsleistung mehr als ein Jahr im Rückstand ist.
- (8) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen vorsätzlich oder in grober Weise verstoßen hat, durch den Beschluss des Vorstandes nach persönlicher oder schriftlicher Anhörung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben/Rückschein zuzustellen. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die mit der Mehrheit der Anwesenden entscheidet.
- (9) Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils bis zum 1. Mai eines jeden Kalenderjahres zu entrichten.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die aktiven (ordentlichen) Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitglieder verpflichten sich, das Interesse des Vereins innerhalb und außerhalb des Vereins zu vertreten und alles zu tun, was dem Wohle des Vereins förderlich ist.

§5 Organe

Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung,
- der Beirat.

§6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 5 Mitgliedern, und zwar:

- (a) Dem/der 1. Vorsitzenden
- (b) dem/der 1. Stellvertretenden Vorsitzenden
- (c) dem/der 2. Stellvertretenden Vorsitzenden
- (d) dem/der Schatzmeister/in
- (e) dem/der Schriftführer/in

In den Vorstand können nur aktive (ordentliche) Mitglieder gewählt werden.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

(3) Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt.

(4) Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

- (a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- (b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- (c) Aufstellung der Einnahme- und Ausgabenpläne einschließlich Stellenplan,
- (d) Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen,
- (e) Festlegung von Aufgaben,
- (f) Erstellung eines Jahresberichtes für die Mitgliederversammlung,
- (g) Führung der laufenden Geschäfte,
- (h) die Auswahl sowie die Aus- und Weiterbildung der Hospiz-Mitarbeiter,
- (i) die Bildung von Arbeitskreisen aus dem Kreis der Mitglieder zur Vorbereitung von Vereinsaktivitäten und Veranstaltungen.

§ 7 Einberufung und Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der/Die Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der/die stellvertretende Vorsitzende, beruft den Vorstand zur Sitzung ein und leitet sie.

(2) Der Vorstand tritt mindestens viermal im Jahr zusammen.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Zur Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- (a) Festsetzung des Mitgliederbeitrages,
- (b) Entgegennahme des Jahresberichtes,
- (c) die Wahl von Rechnungsprüfern und Entlastung des Vorstandes,
- (d) die Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes,
- (e) Entscheidung über eingereichte Anträge,
- (f) die Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung und über eine Auflösung des Vereins,
- (g) Genehmigung des Haushaltsplanes.

§ 9 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge sind spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (2) Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Für Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins gelten die in Abs. 6 getroffenen Regelungen.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes verlangt wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss oder einem/einer Wahlleiter/in übergeben werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt eine Vorlage als abgelehnt.
- (6) Für eine Veränderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (7) Für die Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sorgt der Vorstand.

§10 Niederschriften

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen. Diese sind von dem/der Sitzungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§11 Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat berufen.

Die Sitzungen des Beirates werden vom Vorstand einberufen. Der Beirat berät den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben.

Beiratsmitglieder müssen nicht Vereinsmitglieder sein.

§12 Haftung

(1) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

(2) Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei Rechtsgeschäften, die Vorstandsmitglieder im Namen des Vereins Dritten gegenüber vornehmen, stellt der Verein die Vorstandsmitglieder von Haftungsforderungen der Dritten frei.

§ 13 In Kraft treten

Diese Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Verden, 30. März 1999

Dies ist die geänderte Fassung vom 2. Mai 2015. Mit Inkrafttreten dieser Satzung verlieren alle vorherigen Satzungen ihre Gültigkeit.